



GZ.: [IKa1/112-2008](#)

Graz, am 26.03.2008

Dienstantritts- u. Dienstaustrittsmeldung der Lehrer an APS

Inkrafttreten: 01.01.2008

Geltungsdauer: unbefristet

Betrifft: Vertrags-, kirchlich best. Religions- bzw. Vergütungslehrer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 20.12.2007 (IKa1/83-07) mitgeteilt haben, wurden mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG 2007, BGBl.Nr. 31, Teil I) ab 01.01.2008 die **Meldefristen** für die An- und Abmeldung von Dienstnehmern (Dienstan- bzw. Dienstaustritt) durch die Dienstgeber gravierend geändert.

Demzufolge haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Voll- und Teilversicherte) **vor Arbeitsantritt** beim zuständigen Krankenversicherungsträger **anzumelden** und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Die An- und Abmeldung des Dienstgebers wirkt auch für den Bereich der Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung, soweit der Dienstnehmer in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Für nicht erstattete, falsche oder nicht rechtzeitig erstattete Meldungen werden dem Dienstgeber vom Sozialversicherungsträger je Anlassfall Beitragszuschläge (derzeit mindestens € 400,00) vorgeschrieben.

Betroffener Personenkreis:

Im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen werden Lehrer verwendet, die entweder nach den Bestimmungen des

1) Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG, BGBl. Nr. 189/1955) bei der **Gebietskrankenkasse** zur Versicherung anzumelden sind, das sind:

a) alle Lehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (= **Vertragslehrer**), deren Dienstverhältnis zum Land Steiermark **vor dem 01.01.2001** begründet wurde und ununterbrochen andauert,

b) alle **kirchlich bestellten Religionslehrer** (Dienstverhältnis zu einer Religionsgemeinschaft) - egal für welche Religionsgemeinschaft sie tätig werden und egal, wann das Dienstverhältnis begründet wurde und

c) so genannte **Vergütungslehrer** (das sind Lehrer, bei denen ein Dienstverhältnis zum Schulerhalter [Glaubensgemeinschaft, Verein ...] dieser Privatschulen vorliegt - § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz)

oder

2) Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967) bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (**BVA**) zur Versicherung anzumelden sind, das sind:

a) alle Lehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (= **Vertragslehrer**), deren Dienstverhältnis zum Land Steiermark **nach dem 31.12.2000** begründet wurde und

b) alle Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (**pragmatisierte** Lehrer).

Diese beiden Personengruppen sind vorerst von den neuen Regelungen nicht betroffen.

Vorgehensweise für alle unter 1)b-c) [kirchl. best. RL, Vergütungslehrer] bezeichneten Lehrer:

A) Meldepflichtige Stelle:

Für kirchlich bestellte Religionslehrer bzw. für die Vergütungslehrer haben die Meldungen über Dienstan-, Diensta- bzw. Nichtantritt die Dienstgeber (Glaubensgemeinschaft, Schulerhalter, Verein ...) in der unten beschriebenen Art und Form zu erstatten.

Zur Vermeidung von Beitragszuschlägen (Strafbeträge) wird daher ab sofort der **versicherungswirksame und damit effektive Dienstantrittstag** dem Dienstgeber und dem Schulleiter vom Sachbearbeiter im LSR per Email (= Rückantwort auf die per Email vorgelegte Dienstantrittsmeldung) bekannt gegeben.

B) Wirksamkeit des Dienstantrittes:

Der Lehrer darf den Dienst grundsätzlich erst dann antreten, wenn die vom Dienstgeber an den Sachbearbeiter im LSR per Email übermittelte und von diesem mit einem Dienstantrittstag bestätigte Dienstantrittsmeldung beim Schulleiter vorliegt.

Beispiele:

a) der Dienstgeber eines Lehrers (zB Glaubensgemeinschaft) meldet am 10.03.2008 (Montag) dem LSR mit dem Dienstantrittsformular den beabsichtigten Dienstantritt des kirchlich bestellten Religionslehrers X.Y. mit 11.03.2008 (Dienstag). Diese Meldung langt beim Sachbearbeiter so zeitgerecht ein, dass der Sachbearbeiter noch am gleichen Tag die notwendigen Erfassungstätigkeiten im STIPAS abwickeln und die Bestätigung darüber der Glaubensgemeinschaft bzw. der Schulleitung übermitteln kann.

Der Lehrer darf daher den Dienst am 11.03.2008 antreten.

b) die Glaubensgemeinschaft meldet am 10.03.2008 dem LSR mit dem Dienstantrittsformular den beabsichtigten Dienstantritt des kirchlich bestellten Religionslehrers X.Y. mit 11.03.2008.

Diese Meldung langt beim Sachbearbeiter zu einem Zeitpunkt (zB 10.03. nach 13:00) ein, wo eine zeitgerechte Erfassung der Daten im STIPAS, eine zeitgerechte Anmeldung bei der GKK bzw. eine Rückmeldung an die Glaubensgemeinschaft bzw. Schulleitung für einen Dienstantritt nicht mehr möglich ist.

Der Lehrer darf daher den Dienst am 11.03. nicht antreten.

In der vom Sachbearbeiter im LSR verfassten und an die Glaubensgemeinschaft bzw. Schulleitung am 11.03. übermittelten Mitteilung wird im Feld „Allfällige Bemerkungen“ der Dienstantritt mit dem nächstmöglichen Unterrichtstag (das wäre im vorliegenden Fall der 12.03.) festgesetzt.

C) Übermittlung der Meldung:

Bei der Erstattung der Meldung über den Dienstan- bzw. Dienstaustritt eines Lehrers kam es – auch bedingt durch verzögerten Transport bzw. Zustellung von Briefsendungen auf Grund von Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen – immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen, die eine Abwicklung dieser dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahme durch den Sachbearbeiter im Landesschulrat zeitlich nicht optimal ermöglicht hat (verspätete Anmeldung bei der Pflichtversicherung, spätere Bezugsanweisung usw.).

Nachdem seit geraumer Zeit alle Pflichtschulen über einen Internetanschluss verfügen und somit die Möglichkeit besteht, Daten und Dateien komfortabel, rasch und direkt per Email zu transportieren, sind uns diese Meldungen ab sofort **ausschließlich per Email** an die Adresse a1@lsr-stmk.gv.at zu übermitteln.

b.w.

Senden Sie daher bitte **keine DA-Meldungen an die persönliche Emailadresse des Sachbearbeiters und auch keine DA-Meldungen mit Brief oder Fax**, da bei einer allfälligen Abwesenheit - Dauer und Ursache sind hier nicht relevant - keine zeitgerechte Bearbeitung der DA-Meldung erfolgen kann und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein späterer Dienstantrittstag des Lehrers durch den Landesschulrat fixiert werden muss bzw. dem Dienstgeber Strafbeträge vorgeschrieben werden.

Sollte der E-maildienst aus technischen Gründen nicht nutzbar sein, wenden Sie sich bitte telefonisch umgehend an den für Sie bzw. für die Schule zuständigen Sachbearbeiter. Dieser wird in diesem Ausnahmefall die weitere Vorgehensweise mit Ihnen abklären.

Der Sachbearbeiter wird per Email dem Dienstgeber (Glaubensgemeinschaft ...) bzw. der Schulleitung nach Erledigung des betreffenden An- oder Abmeldevorganges im STIPAS eine Bestätigung zukommen lassen.

D) Zeitlauf:

Senden Sie die entsprechende Meldung so zeitgerecht, dass auch den anderen - in den An- und Abmeldevorgang involvierten - Stellen (Landesschulrat, Landesbuchhaltung, Versicherungsanstalt) für die Folgebearbeitung genug Zeit verbleibt (siehe Beispiele unter Punkt B).

E) Form der Meldung:

Verwenden Sie bitte **ausschließlich nur das beiliegende Formblatt**. Nur so ist der Sachbearbeiter im LSR in der Lage, die notwendigen Schritte (Erfassung im STIPAS, verpflichtende Anmeldung bei der GKK, Rückantwort) zu tätigen. Wenn Sie das letzte Feld gefüllt haben, speichern Sie das Formular unter einem bestimmten Namen (zB „DA Obermüller Susanne 250208“) ab.

Senden uns das Formular **ausschließlich als Anhang/Attachment** in einem **Email** an die Adresse a1@lrs-stmk.gv.at zu.

Verwenden Sie dazu aus dem Worddokument heraus bitte die Funktion „Datei - Senden an Emailempfänger (als Anlage) ...“ oder verwenden Sie Ihr Emailprogramm (Symbol „Büroklammer“ in der Symbolleiste: *Datei einfügen*). Verwenden Sie bitte **nicht die Funktion „Datei - Senden an - Emailempfänger“** aus dem Worddokument heraus, da die Formatierung des Dokumentes bei der Übermittlung an den Sachbearbeiter und bei der Rückantwort verändert wird.

F) Nichtantritt des Dienstes:

Sollte der Lehrer wider Erwarten den Dienst an dem bereits fixierten Dienstantrittstag doch nicht antreten - aus welchen Gründen auch immer - ist dieser Umstand umgehend mit dem Formblatt dem Sachbearbeiter im LSR bekannt zu geben.

G) Beitragszuschläge (Strafbeträge):

Unter Berücksichtigung der Vorgehensweise - wie unter Punkt **C**) angeführt - sollten sich keine Strafbeträge mehr ergeben.

Auf den Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 6B) vom 09.09.1996 (GZ.: 13-368 Sta 11/34-96) wird neuerlich hingewiesen.

Vorgehensweise für alle unter 2) [Landesvertragslehrer] bezeichneten Lehrer:

Hier hat der **Leiter** das Formblatt **unbedingt am Tag des Dienstantrittes** des Lehrers in der oben aufgezeigten Form an die am Formblatt angeführte Emailadresse (a1@lrs-stmk.gv.at) zu senden. Im Falle der Verhinderung des Leiters hat der **Leitervertreter** diese Meldung zu erstatten.

Die Punkte C) bis G) gelten sinngemäß.

Sonderfall Kader-, Truppen- und Waffenübung (betrifft alle Lehrer):

Während der Ableistung der oben angeführten Übungen ist der Lehrer - egal ob er bei der GKK oder bei der BVA versichert ist - von der Kranken- und Sozialversicherung abzumelden.

Legen Sie uns daher die Kopie der Einberufung so zeitgerecht vor, dass wir in der Lage sind, diesen Vorgang vor Antritt der jeweiligen Übung versicherungstechnisch abzuwickeln.

Ausfüllhilfe:

- 1) Speichern Sie zuerst das Formular auf Ihrem Computer ab.
 - Drücken Sie beim Ausfüllen der Formblätter bitte nicht die Tabulator- oder Entertaste.
 - Löschen Sie Einträge nicht mit der Entf-Taste, sondern mit der Zurücktaste (←).
 - Ändern Sie die Grundformatierung nicht.
- 2) Öffnen Sie das Formular und stellen Sie den Cursor (I) am Beginn des Dokumentes (links oben) in das Feld „Bezeichnung/Name der Schule ...“ (das I vor dem Wort „Bezeichnung/Name ...“ stellt den Cursor dar).
- 3) Drücken Sie anschließend die Taste **F11** und der Cursor springt in das zu füllende Feld.
- 4) Geben Sie den entsprechenden Text oder die entsprechenden Zahlen ein und drücken Sie anschließend wieder die Taste F11. Gehen Sie so weiter vor, bis Sie das letzte von Ihnen zu füllende Feld („Schulleiter“) gefüllt haben.
- 5) Wenn Sie das letzte Feld gefüllt haben, speichern Sie das Formular unter einem bestimmten Namen (zB „DA Obermüller Susanne 250208“) ab und senden uns dieses ausschließlich **als Anhang/Attachment in einem Email** zu (oder Symbol „Büroklammer“ in der Symbolleiste: *Datei einfügen*).
- 6) Für die **Übermittlung** verwenden Sie bitte ausschließlich aus den im Punkt C) angeführten Gründen die am Formular angeführte Emailadresse: a1@lsr-stmk.gv.at
- 7) Diesen Erlass und dieses Formular können Sie auch von unserer *Homepage* <http://www.lsr-stmk.gv.at>, Suchbegriff „Dame für APS“ downloaden.

Zusammenfassung:

Bedenken Sie bitte, dass bei einer nicht rechtzeitigen Meldung der Lehrer im Unglücksfall bzw. bei einer Erkrankung bei einer Sozialversicherungsanstalt nicht angemeldet ist und erst nach aufwändigen Recherchen durch den/die Betroffenen (Lehrer, Arzt, Krankenanstalt, Polizei, Leiter, LSR, LRG, Versicherungsanstalt) eine Zuordnung zu einer Kranken- und Unfallversicherung getroffen werden kann.

- Nur beiliegendes Formblatt verwenden
- Meldung nur per Email
- Formblatt als Anhang im Email
- Emailadresse a1@lsr-stmk.gv.at
- Kader-, Truppen- und Waffenübung sofort an LSR melden
- Meldungen nur aus den aus dem Formblatt ersichtlichen Gründen notwendig
- **kirchl. best. RL, Vergütungslehrer: Dienstantritt des Lehrers erst nach Bestätigung durch den Sachbearbeiter des LSR**
- **Landesvertragslehrer: Meldung am Tag des Dienstantrittes des Lehrers**

Unsere in dieser Angelegenheit bisher ergangenen Erlässe (V Ee 1/56-98 vom 14.01.1998, V Ee 1/61-05 vom 07.07.2005) werden somit aufgehoben.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ergeht an:

- 1) alle **Schulleitungen der allgemein bildenden Pflichtschulen** in der Steiermark
im Wege der Bezirksschulräte (BSR@lssr-stmk.gv.at)
- 2) das **Bischöfliche Ordinariat** der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schulde und Bildung,
8010 Graz, Bischofplatz 4 ([schulamt@graz-seckau.at](mailto:schulamit@graz-seckau.at))
- 3) die **Evangelische Kirche A.B.** in Österreich, Superintendentur Steiermark,
8010 Graz, Kaiser, Kaiser-Josef-Platz 9 (schulamt-stmk@evang.at)
- 4) die **Islamische Glaubensgemeinschaft** in Österreich,
1070 Wien, Bernardg. 5 (schule@derislam.at)
- 5) die **Altkatholische Kirche**,
1010 Wien, Schottenring 17/1/3/12 (kilei@altkatholiken.at)
- 6) die **Serbisch-Orthodoxe** Kirchengemeinde,
1030 Wien, Veithg. 3
- 7) die **Koptisch-Orthodoxe** Kirche in Österreich,
1220 Wien, Quadenstr. 4-6
- 8) die **Israelitische Kultusgemeinde** Graz,
8020 Graz, David Herzog Platz 1 (office@ikg-graz.at)
- 9) die Österreichische **Buddhistische Religionsgemeinschaft**,
1010 Wien, Fleischmarkt 16 (office@buddhismus-austria.at)
- 10) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Fachabteilung 6B**,
8010 Graz, Stempferg. 4 (fa6b@stmk.gv.at)
- 11) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, **Fachabteilung 4B** (Landesbuchhaltung), zu GZ FA4B-
R3/G1/L60-2007, 8010 Graz, Burgg. 11 (fa4b@stmk.gv.at)
- 12) den **Zentralausschuss für Landeslehrer** an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Steiermärkischen
Landesregierung, z.Hd. des Vorsitzenden Hrn. SOL SR Gerhard Hansmann, 8010 Graz, Mandellstr. 38
(eva-maria.schweighofer@stmk.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

anschl.:

1 Formblatt (Dame für APS)

nach Abs. über Parallelversand:

- 1) Fr. Eder (*Homepage*)
- 2) Hrn. Hojas / Hrn. Stahl (*Einstellungsverfügung ändern*)
- 3) Abt. A1-SB
- 4) Fr. Meixner (BS)
- 5) Hrn. Reinprecht (BS)
- 6) Fr. Gragl (KÜ)
- 7) Fr. Weichlbauer
- 8) Hrn. Eisl

Reingeschrieben: 26.03.2008

Abf.:

AV: Zustimmung von LBH, BASB und ZA eingeholt!